

Vermittlungsbudget Geschäftsanweisung

gültig ab 01.08.2012

1. Präambel
2. Rechtsgrundlagen
3. Umfang der Förderung
4. Dokumentation
5. Bagatellgrenze
6. Zuständigkeiten

Anlagen

Anlage 1 Änderungshistorie
Anlage 2 ermessenslenkende Weisungen

1. Präambel

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose. Mit dem VB wird den Vermittlungsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie auf den individuellen Fall bezogene Hilfestellungen für die berufliche Eingliederung anbieten können, ohne dass die Einzelleistungen in einer gesetzlichen Regelung konkret benannt und exakt definiert werden. Nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern wie die vereinbarten Eingliederungsziele erreicht werden können und welche Hilfen dafür notwendig sind steht im Vordergrund.

Mit den ermessenslenkenden Weisungen regelt das Jobcenter Remscheid in dezentraler Verantwortung den Umgang und die Ausgestaltung der Förderleistung und gibt damit den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften einen Orientierungsrahmen.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Geschäftsanweisung (GA) sowie für die ermessenslenkenden Weisungen sind der § 44 Drittes Buch Sozialgesetz (SGB III) in Verbindung mit § 16 Zweites Buch Sozialgesetz (SGB II) sowie die Geschäftsanweisung „Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III“ und den „Fachlichen Hinweisen SGB II – Förderung aus dem Vermittlungsbudget“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese GA beinhaltet die Regelungen, welche im Jobcenter Remscheid über die o. a. Rechtsgrundlagen hinaus gesondert geregelt werden sollen.

3. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung ist auf die notwendigen Leistungen zur deutlichen Verbesserung der individuellen Eingliederungschancen beschränkt. Grundlage für die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sind die individuellen Handlungsbedarfe des Kunden. Darüber hinaus ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Kunde die Kosten ganz oder teilweise selbst tragen kann (**Eigenleistungsfähigkeit**).

Die Förderung ist auf die Übernahme angemessener Kosten begrenzt. Sie unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 S.4 SGB II den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, eine günstigere, aber zweckmäßige Alternative ist zu prüfen.

Sie ist als Zuschuss zu gewähren, ein Darlehen ist nicht zulässig.

Ein einmal gestellter Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für Bewerbungskosten gilt bis zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II.

Zur örtlichen Ausgestaltung werden **ermessenslenkende Weisungen** formuliert, die mit Anlage 1 beigefügt sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann, mit Zustimmung der Teamleitung, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Barauszahlungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Einzige Ausnahme stellt die nachgewiesene Hilfebedürftigkeit des Kunden dar. Diese ist bei Entscheidung über den Antrag durch den Kunden nachzuweisen (z. B. Kontoauszüge) und durch den PAP/FAM zu überprüfen und zu dokumentieren.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung bzw. Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

Zur Erstellung von Bahnfahrkarten, z. B. bei Anträgen für Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, ist grundsätzlich das Verfahren „Phoenix“ (Erstellung von Bahnfahrkarten) zu verwenden. Aus buchungstechnischen Gründen müssen diese Anträge mindestens einen Tag vor dem Reisetag dem Team 442 vorliegen.

4. Dokumentation

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs müssen die notwendigen Leistungen aus dem VB im Profiling und der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden.

Antrag, Entscheidung (einschl. Ermessensausübung) und Zahlbarmachung sind in VerBIS (Kundendaten, Feld „Dokumente in Papierform“) nachvollziehbar zu dokumentieren

Dabei ist es im Hinblick auf die beim Förderumfang genannten Fristen und Beträge von besonderer Bedeutung, dass in der Betreffzeile der Kundenhistorie prägnante Aussagen getroffen werden. Es ist der Vermerktyp „VB-Vermerk“ aus VerBIS zu verwenden. Die jeweilige individuelle Förderleistung (z. B. Bewerbungskosten) ist im Betreff aufzuführen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist in die Eingliederungsvereinbarung hinreichend konkret aufzunehmen.

5. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze gemäß der Fachlichen Hinweise SGB II zum Vermittlungsbudget ist zu beachten.

6. Zuständigkeiten

Der zuständige PAP/FAM trifft die Entscheidung.

Das Team 442 übernimmt die Bescheiderteilung, Zahlbarmachung und Archivierung der zahlungsrelevanten Unterlagen. Dies gilt auch bei ablehnenden Entscheidungen.

Die Förderfälle VB werden durch Team 442 in coSachNT erfasst.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über ERP.

Faust
Geschäftsführer
Jobcenter Remscheid

Jobcenter Remscheid
Der Geschäftsführer

Remscheid, .07.2012

Verfügung

1. Die Geschäftsanweisung tritt ab 01.08.2012 in Kraft
2. TL 421, 422, 431, 442
Besprechung in den Teams vor Einführung
3. Web-Autor
Veröffentlichung des Teils „ermessenslenkende Weisungen“
im Internetauftritt des Jobcenters Remscheid
4. z. d. A.
elektronisch: Arge-Ablage/02_Markt_und_Integration/Vermittlungsbudget
Papier: TL 442 Ordner VB

BfdH	BL M + I	TL 421	TL 422	TL 431	TL 442

Faust
Geschäftsführer Jobcenter Remscheid

Anlage 1

Änderungshistorie

Datum	Gültig ab	Punkt	Inhalt der Änderung
13.07.12	01.08.2012		Grundwerk

Anlage 2

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetz (SGB III) in Verbindung mit § 16 Zweites Buch Sozialgesetz (SGB II)
Ermessenslenkende Weisungen**

gültig ab 01.08.2012

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
<p>Bewerbungs-kosten:</p>	<p>- 5 € je erstellte und postalisch versandte bzw. beim Arbeitgeber persönlich abgegebener Bewerbung - 2 € je erstellte und versandte Onlinebewerbung</p> <p>Mit der jeweiligen Pauschale sind alle Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen abgegolten.</p> <p>maximal 260 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres ab Beginn der Antragstellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Bewerbungs-kosten“- pauschalierte Erstattung) • Vorlage der Einzelnachweise (Antwortschreiben des Arbeitgebers oder Kopien der Bewerbungsschreiben oder anderer geeigneter Nachweis) 	
<p>Reisekosten: (Vorstellungsgespräche)</p>	<p>Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel (günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels)</p> <p>Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Reisekosten zum Vorstellungsgespräch) • Nachweis über stattgefundenes Vorstellungsgespräch (Bestätigung des Arbeitgebers) In Ausnahmefällen reicht das Bewerbungsschreiben bzw. die Einladung zum Gespräch. • ggf. Fahrkarte • bei Übernachtung: Rechnung des Hotels 	

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
	<p><u>Reise außerhalb des Tagespendelbereiches</u> Zusätzlich können notwendige Übernachtungskosten mit max. 50 € (Prüfung der Wirtschaftlichkeit) je Reise bezuschusst werden.</p>		
<p>Fahrkostenbeihilfe: (Pendelfahrten)</p>	<p>Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel (günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels)</p> <p>Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Pendelfahrt ab. max. 300 € im Monat, für längstens sechs Monate der Beschäftigung (mehrere Beschäftigungen innerhalb des Jahreszeitraums werden addiert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Fahrkosten für Pendelfahrten“) • Arbeitsvertrag • ggf. Fahrkarte • Stellungnahme mit ggfs. konkreter Kostenhöhe 	<p>Keine Gewährung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendlichen, wenn dem Grunde nach BAB Anspruch besteht, da BAB Fahrkosten enthalten. • bei Gewährung von aufstockenden Leistungen Alg II darf die Gewährung zwei Monate nicht übersteigen (siehe § 11b SGB II vorrangig ist die Berücksichtigung der Fahrkosten bei der Einkommensanrechnung zur Berechnung des Alg II)
<p>Fahrkosten: (Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs)</p>	<p>Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel (günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels)</p> <p>Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Antrittsfahrt ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Reisekosten zum Antritt einer Arbeitsstelle“) • Arbeitsvertrag • ggf. Fahrkarte • Stellungnahme mit ggfs. konkreter Kostenhöhe 	

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Arbeitsmittel/berufsspezifische Arbeitskleidung (Aufnahme einer Arbeitsstelle)	insgesamt max. 300 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres (mehrere gleichartige Beschäftigungen innerhalb des Jahreszeitraums werden als eine betrachtet)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für Arbeitsmittel“) • Arbeitsvertrag • Rechnung 	Keine Gewährung bei: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendlichen, wenn dem Grunde nach BAB Anspruch besteht, da BAB Arbeitsmittel enthält.
Nachweise und Atteste	insgesamt max. 300 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres (mehrere Nachweise innerhalb eines Jahreszeitraums werden addiert)	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für Nachweise“) • Rechnung • bei Einstellung Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieser die Kosten nicht übernimmt 	
Kinderbetreuungskosten	Übernahme der tatsächlichen Kosten bis zu max. 130 € pro vollen Monat (bei Teilmonaten 1/30) je Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr für max. 6 Monate , wenn die Arbeitsaufnahme den Verfügbarkeitsrahmen (§ 121 SGB III) überschreitet und die Kosten durch die Arbeitsaufnahme neu selbst getragen werden müssen.	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „sonstige Kosten“) • Arbeitsvertrag • Rechnung • Nachweis der Einrichtung oder Anmeldung der Betreuungsperson bei der Knappschaft 	Keine Gewährung bei: <ul style="list-style-type: none"> • Jugendlichen, wenn dem Grunde nach BAB Anspruch besteht, da BAB Kinderbetreuungskosten enthält. • bei Gewährung von aufstockenden Leistungen Alg II darf die Gewährung zwei Monate nicht übersteigen (siehe § 11b SGB II vorrangig ist die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensanrechnung zur Berechnung des Alg II)

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Umzugskosten:	Es sind mindestens zwei unabhängige Kostenvorschläge vorzulegen, die günstigere Alternative kann bis zu max. 3.000 € der notwendigen Kosten erstattet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „sonstige Kosten“) • Arbeitsvertrag • mindestens zwei Kostenvorschläge • Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme ist auf die notwendigen Kosten begrenzt. Zutunbare Eigenleistungen (z. B. Auf- und Abbau) sind in Abzug zu bringen.
Führerschein Klasse B/BE	Es sind mindestens zwei unabhängige Kostenvorschläge zu prüfen, die günstigere Alternative kann bis zu max. 1.500 € der notwendigen Kosten erstattet werden	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „sonstige Kosten“) • zwei Kostenvorschläge • Rechnung • Arbeitsvertrag bzw. Einstellungszusage 	Es muss ein enger und unabwiesbarer Zusammenhang mit einer Integration und der beruflichen Notwendigkeit bestehen. Genehmigungsvorbehalt durch die Teamleitung Markt und Integration.
Unterstützung der Persönlichkeit (z. B. Friseurbesuch, Persönlichkeitscoaching)	bis max. 300 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Unterstützung der Persönlichkeit“) • Rechnung 	
Kosten für getrennte Haushaltsführung	Bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs bis zum Ablauf der Probezeit, jedoch für maximal 6 Monate in Höhe der nachgewiesenen Unterkunftskosten jedoch bis maximal bis zu 300 € pro Monat. Zusätzlich kann je vollen Zeitmonat eine Familienheimfahrt übernommen werden. Übernommen werden die Kosten für die günstigste Fahrkarte des	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für getrennte Haushaltsführung“) • Kopie des Arbeitsvertrages • Mietvertrag am Heimatort • Nachweis über die Kosten am Arbeitsort (z. B. Unterkunft, Fahrkarte) 	

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
	<p>günstigsten, zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des günstigsten, zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Familienheimfahrt ab.</p>		
Sonstiges	bis max. 1.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „sonstige Kosten“) • ggf. mindestens zwei Kostenvorschläge • ggf. Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag • Rechnung 	Genehmigungsvorbehalt durch die Teamleitung Markt und Integration

In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall mit Zustimmung der Teamleitung eine abweichende Regelung getroffen werden.